

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

19^{tes} Stück vom Jahre 1851.

N^o. 65) Verordnung, Abänderungen im Vereinszolltarife betreffend; vom 28sten Juli 1851.

Das Gesamtministerium bringt, in Abwesenheit und Auftrage Sr. Majestät des Königs, in Bezug auf den Vereinszolltarif nachfolgende Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Die Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten sind übereingekommen, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten November 1848 (Seite 199 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1848) bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen.

Demzufolge wird hierdurch bestimmt, daß folgende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publication desselben ergangenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1sten October 1851 an, gleichfalls bis auf Weiteres, in Wirksamkeit treten sollen.

Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

Eisenrostwasser, Moos, Erdnüsse (Erdpistazien), Kupferasche, Streulaub und Kleie.

Außerdem werden folgende, dermalen in der zweiten Abtheilung des Tarifs stehende Artikel der ersten Abtheilung zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreiet:

- aus II. Pos. 5, lit. f. Gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, rohe Kreide, Oker,
Rothstein, Umbra, roher Flußspath in Stücken;
" " " 5, " g 3. Flechten;
" " " 5, " k. Weinstein;
" " " 16. Gebrannter Kalk und Gips;

aus II. Pof. 33, lit. a. Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlsteine (mit Ausschluß der mit eisernen Reifen versehenen), grobe Schleif- und Wehsteine, Luffsteine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.

Zweite Abtheilung des Tarifs.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhre einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In den Zollsägen.

I. Vom Ausgangszolle bleiben frei:

Knochen, seewärts von der Russischen bis zur Mecklenburgischen Grenze ausgehend (Pof. 1, Abfälle u.).

II. Von folgenden, bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikeln sind die beigefügten Ein- oder Ausgangszollsätze zu erheben, und zwar von:

- 1) Grünspan, raffinirtem (destillirtem, krystallisirtem) oder gemahlenem, beim Eingange 1 Thaler oder 1 Fl. 45 Kr. vom Centner (Pof. 5, Droguerie- u. Waaren);
- 2) Mcanna, Alfermes, Avignonbeeren, Berberisholz, Berberiswurzeln; Catechu (japanische Erde); Citronensaft in Fässern; Cochenille, Verhysspath, Elefantens- und anderen Thierzähnen, Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannten; Flohsaamen; Fraueneis (Gipsspath); Gummi arabicum; Gummi senegal; Gutta percha, roher ungereinigter; Hornplatten, Indigo, Kino; Knochenplatten, rohen bloß geschnittenen; Kokosnüssen, Lac dye; Meerschäum, rohem; Muschelschalen; Orlean, Perlmutterchalen; Rohr, spanischem, ostindischem, marseiller; Pfefferrohr, Stuhlrohr; Salep; Schildkrötenschalen, rohen; Tragant; Wallfischbarden (rohes Fischbein), nur beim Ausgange 5 Mgr. oder $17\frac{1}{2}$ Kr. vom Centner (Pof. 5, Droguerie- u. Waaren);
- 3) Gutta percha, mehr oder weniger gereinigter, beim Eingange 6 Thaler oder 10 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pof. 21, Leder u.).

III. Von nachfolgenden Artikeln sind, anstatt der bisherigen Ein- oder Ausgangszollsätze, oder, anstatt beider, die beigefügten Sätze zu erheben, und zwar von:

- 1) Roher Baumwolle, beim Ausgange 5 Mgr. oder $17\frac{1}{2}$ Kr. vom Centner (Pof. 2, Baumwolle u.);
- 2) Mennige, zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine eingehend, ein Viertel der tarifmäßigen Eingangsabgabe (Pof. 5, Droguerie- u. Waaren);
- 3) Krapp, beim Eingange $2\frac{1}{2}$ Mgr. oder $8\frac{3}{4}$ Kr. vom Centner (Pof. 5, Droguerie- u. Waaren);
- 4) Pott- (Waid-) Asche, beim Eingange 5 Mgr. oder $17\frac{1}{2}$ Kr. vom Centner (Pof. 5, Droguerie- u. Waaren);

5) Farbgehölzern :

1) in Blöcken, beim Ausgange $2\frac{1}{2}$ Mgr. oder $8\frac{3}{4}$ Kr. vom Centner,2) gemahlen oder geraspelt, beim Eingange 5 Mgr. oder $17\frac{1}{2}$ Kr. vom Centner (Pos. 5, Droguerie = 1c. Waaren);6) Aloe, Galläpfeln; Harzen aller Gattung, europäischen und außereuropäischen, roh oder gereinigt; Kreuzbeeren, Kurfume, Quercitron, Saflor; Salpeter, gereinigtem und ungereinigtem; salpetersaurem Natron; Sumach, Terpentin, Waid, Wau, beim Ausgange $2\frac{1}{2}$ Mgr. oder $8\frac{3}{4}$ Kr. vom Centner (Pos. 5, Droguerie = 1c. Waaren);7) Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pockholz; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen u. s. w.; Hölzern, außereuropäischen, für Drechsler, Tischler 1c. in Blöcken und Bohlen, beim Ausgange 5 Mgr. oder $17\frac{1}{2}$ Kr. vom Centner (Pos. 5, Droguerie = 1c. Waaren);

8) Getreide und Hülsenfrüchten auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze bei dem Transporte zu Lande eingehend,

a) links der Elbe, diese ausgeschlossen:

1) von Weizen, Spelz oder Dinkel . . . 2 Mgr. vom Dresdner Scheffel,

2) von Roggen, Gerste, Hafer, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Heidekorn und Wicken $\frac{1}{2}$ = = = =

b) rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:

1) von Weizen, Spelz oder Dinkel . . . 2 = = = =

2) von Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken . . . 1 = = = =

3) von Hafer und Heidekorn . . . $\frac{1}{2}$ = = = =

(Pos. 9, Getreide 1c., Anmerkung 2);

9) Holz in geschnittenen Fournieren, ohne Unterschied des Ursprungs, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte, beim Eingange 1 Thaler oder 1 Fl. 45 Kr. vom Centner (Pos. 12, Holz 1c.);

10) Feiner Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied, und von Fournieren mit eingelegter Arbeit, beim Eingange 10 Thaler oder 17 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 12, Holz 1c.);

11) Waaren aus Schildpatt; metallenen Häkelnadeln (ohne Griffe) und gefasteten Brillen aller Art, beim Eingange 50 Thaler oder 87 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 20, Kurze Waaren 1c.);

12) Gummipplatten, beim Eingange 6 Thaler oder 10 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 21, Leder 1c.);

13) Gummifabrikaten außer Verbindung mit anderen Materialien:

a) nicht lackirten, beim Eingange 10 Thaler oder 17 Fl. 30 Kr. vom Centner,

b) lackirten, beim Eingange 22 Thaler oder 38 Fl. 30 Kr. vom Centner (Pos. 21, Leder 1c.);

- 14) Lichten (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-), beim Eingange 6 Thaler oder 10 Fl. 30 Kr. vom Centner (Posf. 23, Lichte 2c.);
- 15) Cigarren und Schnupftabak, beim Eingange 20 Thaler oder 35 Fl. vom Centner (Posf. 25, Materialwaaren 2c.);
- 16) Mühlsteinen mit eisernen Reifen ohne Unterschied des Transportes, beim Eingange von einem Stück 3 Thaler oder 5 Fl. 15 Kr. (Posf. 33, Steine);
- 17) Bast- und Stroh Hüten, ohne Unterschied, beim Eingange 50 Thaler oder 87 Fl. 30 Kr. vom Centner (Posf. 35, Stroh- 2c. Waaren);
- 18) Wachstäfft, beim Eingange 11 Thaler oder 19 Fl. 15 Kr. vom Centner (Posf. 40, Wachseleinwand 2c.).

B. In den Tarasätzen.

I. An Tara wird bewilligt für:

- 1) Bier 2c. (Posf. 25 a) in Ueberfässern, 11 Pfund vom Centner Bruttogewicht;
- 2) Cigarren (Posf. 25 v, 2 β), außer der Tara für die äußere Umschließung eine Zusatztara von 12 Pfund, wenn solche in Pappkästchen verpackt sind;
- 3) Zucker, Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißen gestoßenen Zucker (Posf. 25 x, 1 a) in Körben, 7 Pfund vom Centner Bruttogewicht.

II. Die Tara wird herabgesetzt bei:

Kaffee, rohem 2c. (Posf. 25 m) in Ballen und Säcken, auf 3 Pfund vom Centner Bruttogewicht.

C. In der Bezeichnung und Beschreibung der ein- oder ausgangszollpflichtigen Gegenstände.

- 1) Bei Posf. 4 b „feine Bürstenbinder- 2c. Waaren“ und 12 f „feine Holzwaaren“ sind die in Parenthese stehenden Worte: „mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, Bronze, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen“ zu ersetzen durch folgende Worte: „(mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen)“.
- 2) Bei Posf. 6 f, 2 „Grobe Eisen- 2c. Waaren“ ist hinter dem Worte „gefirnißt“ zuzusetzen „verkupfert“.
- 3) Bei Posf. 6 f, 3 „Feine Eisen- 2c. Waaren“ sind die in Parenthese stehenden Worte „mit Ausschluß der Näh- und Stricknadeln“ zu ersetzen durch: „(mit Ausschluß der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe)“.
- 4) Bei Posf. 20 „Kurze Waaren = Quineallerien 2c.“ ist der Text folgendermaßen abzuändern:
 - a) im Eingange:
„Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, aus feinen Metallgemischen; aus Metall echt vergoldet oder versilbert; aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen“ u. f. w.; sodann

- b) nach den Worten „unechten Steinen und dergleichen“ :
„feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen zc.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Marmor“ u. s. w.; endlich
- c) nach dem Worte „Kronleuchter“ :
„in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- und Silberblatt (echt oder unecht)“ u. s. w.
- 5) Bei Pos. 22 Leinengarn, Leinwand und andere Leinwandwaaren ist unter e das Wort „(unappretirte)“, unter f das Wort „(appretirte)“ zu löschen.
- 6) Bei Pos. 24 Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation tritt hinzu:
„auch macerirte Lumpen (Halbzeug)“.
- 7) Bei Pos. 25 i, a Frische Apfelsinen u. s. w. soll der letzte Satz künftig lauten:
„Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.“
- 8) Bei Pos. 25 p Konfituren u. s. w. ist nach den Worten „Büchsen und dergleichen“ der Text abzuändern in:
„eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte“ u. s. w.
- 9) Bei Pos. 33 Steine zc. sind unter b Waaren aus Marmor zc. die Worte:
„unechte Steine in Verbindung mit unedlen Metallen“,
sowie
die ganze Anmerkung 2
zu streichen.
- 10) Bei Pos. 43 a Grobe Zinnwaaren ist das Wort „Löffel“ in Wegfall zu bringen.

Dritte Abtheilung des Tarifs.

- 1) Die allgemeine Durchgangsabgabe (Pos. 2 und 3) wird herabgesetzt auf 10 Ngr. oder 35 Kr. vom Centner.
- 2) Von Heringen sind als Durchgangsabgabe nicht mehr als $7\frac{1}{2}$ Ngr. oder 26 Kr. für je zwei Tonnen zu erheben.
- 3) Die Bestimmungen des I. Abschnittes unter 10 und 11 gelten auch bei dem Eingange des Getreides auf der Warthe und bei dem Ausgange über den Hafen von Stettin.
- 4) Die im I. und II. Abschnitt für die Straße über Neu-Berun getroffenen Bestimmungen werden auf die durch die Eisenbahn über Myslowitz gebildete Straße ausgedehnt.
- 5) Die in Abschnitt II. aufgeführten Durchgangsabgabenfäße werden ermäßigt, wie folgt:



unter **A** auf 5 Ngr. oder $17\frac{1}{2}$ Kr. vom Centner;
unter **B** 1, 2 und 4 auf $2\frac{1}{2}$ Ngr. oder $8\frac{3}{4}$ Kr. vom Centner;
unter **B** 3 auf $1\frac{1}{4}$ Ngr. oder $4\frac{3}{8}$ Kr. vom Centner.

Fünfte Abtheilung des Tarifs.

Die allgemeinen Bestimmungen werden vervollständigt:

a) durch den Zusatz:

„Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tariffätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:

- 1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der competenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein **II**,
- 2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,
- 3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:
 - a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenzeingangsamte zur Durchfuhr,
 - b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte zur Versendung nach dem Auslandeangemeldet und zur Abfertigung gestellt werden;“

b) durch die Abänderung der Bestimmung unter **III d** „Bei Ballen von einem Bruttogewichte“ u. s. w. in folgender Weise:

„Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 8 Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Nettogewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif Abth. **II**, 2 c und 41 c) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Bruttogewichte über 6 Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Centnern eine Tara bewilligt wird.“

Hiernach haben sich die Zoll- und Steuerbeamten, sowie Alle, die es angeht, zu achten. Urkundlich ist dieser Verordnung das Königliche Siegel beigedruckt worden.

Gegeben zu Dresden, am 28sten Juli 1851.

Gesamt = Ministerium.



D. Zschinsky.

Rosßberg.

Letzte Abfendung: am 5ten August 1851.